

Satzung beschlossen am 7.07.2013

A. ALLGEMEINES

§ 1

Der am 28.03.1971 in Wuppertal gegründete Verein Segler-Vereinigung Wuppertal e.V. – Kurzname „SVWu“ – hat seinen Sitz in Wuppertal. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. 2088 eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Segelsports, der sportlichen Jugendarbeit und naturlandschaftlichen Segelns in allen Ausprägungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung des leistungssportlichen Segelns, Breitensport und sportlicher Jugendarbeit.

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Sport- und Segelverbände und soll diese Mitgliedschaften beibehalten.

Das Vereinsgelände befindet sich an der Bevertalsperre in 42499 Hückeswagen, Käfernberg 12.

Vereinsabzeichen sind der Vereinsstander (wie auf diesem Satzungsabdruck festgelegt), das Mützenabzeichen, die Clubnadel und die Ehrennadel.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.

1.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

3.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben werden.

4.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der vertretungsberechtigte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der vertretungsberechtigte Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

5.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein muss durch schriftlichen Antrag gemäß Vordruck bei dem Vorstand beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet.

Das Mitglied sollte für die Dauer der Mitgliedschaft am Lastschriftverfahren teilnehmen.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

§ 7 Arten der Mitgliedschaften

Der Verein hat:

- a. aktive (ordentliche) Mitglieder
- b. aktive Partnermitglieder
- c. passive Partnermitglieder
- d. fördernde Mitglieder
- e. Jugendmitglieder
- f. Juniorenmitglieder
- g. Ehrenmitglieder.

§ 8 Aktive (ordentliche) Mitglieder

1.

Die ordentliche Mitgliedschaft umfasst:

- a.** die ordentliche Ausführung des Segelsportes
- b.** die Inanspruchnahme aller Vereinseinrichtungen soweit das Vereinsinteresse dies zulässt
- c.** Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
- d.** Berechtigung zur Führung des Vereinsstanders auf eigenem Fahrzeug.

2.

Die aktive Mitgliedschaft setzt die Erreichung des 19. Lebensjahres voraus.

§ 9 fördernde Mitglieder

1.

Fördernde Mitglieder können Personen werden, welche die Bestrebungen des Vereines ideell, finanziell oder in sonstiger Weise unterstützen.

2.

Wer förderndes Mitglied werden will, muss beim Vorstand einen Antrag stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3.

Die fördernden Mitglieder zahlen einen Betrag, der vom Vorstand festgelegt wird.

4.

Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

5.

Fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme des Wahlrechtes. Über ihre Pflichten entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

§ 10 Jugendmitglieder

1.

Jugendmitglieder können Personen im Alter bis 18 Jahren werden.

2.

Jedes Jugendmitglied hat die Zustimmung seiner Eltern oder des gesetzlichen Vertreters zum Beitritt in den Verein mit dem Aufnahmeantrag einzureichen.

Jugendliche, die ohne gleichzeitige Mitgliedschaft ihrer Erziehungsberechtigten Vereinsmitglied werden, können nur an von dem Verein beaufsichtigten Maßnahmen für Jugendliche teilnehmen, insbesondere das Vereinsgelände betreten.

3.

Den Jugendlichen wird im Rahmen des Möglichen Gelegenheit zur sportlichen Betätigung und zur Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen gegeben. Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ist ihnen gestattet. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Sie haben das Recht zur Führung des Clubstanders am eigenen Fahrzeug. Ihre Pflichten, insbesondere hinsichtlich der aktiven Unterstützung der Vereinsaufgaben, z.B. durch Gemeinschaftsarbeit (Arbeitsdienst) auf dem Clubgelände, sind ab dem 14. Lebensjahr (Geburtstag) die gleichen wie die der aktiven Mitglieder.

4.

Die Mitgliedschaft eines Minderjährigen setzt sich nach Eintritt der Volljährigkeit nur unter der Voraussetzung des § 1822 Nr. 5 BGB fort. Sie endet ansonsten mit dem Ende des Jahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

§ 11 Juniorenmitglieder

1.

Mitglieder ab der Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres können auf Antrag Juniorenmitglieder werden.

2.

Antragsberechtigt sind z.B. Studenten, Auszubildende und Umschüler.

3.

Juniorenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

4.

Die Voraussetzungen dieser Mitgliedschaft sind dem vertretungsberechtigten Vorstand jährlich durch Vorlage der Ausbildungsbescheinigung oder entsprechender Bescheinigung nachzuweisen.

§ 12 Partnerschaften – Mitglieder

Ehepartner, eheähnliche Lebenspartnerschaften und Lebenspartner können aktive oder passive Mitglieder werden.

Die aktiven Partnerschaften- Mitglieder sind den aktiven Mitgliedern gleichgestellt. Ihre Mitgliedschaft umfasst die Rechte und Pflichten gemäß § 8.

Die passiven Partner-Mitglieder haben das Recht auf Inanspruchnahme aller Vereinseinrichtungen und können an allen Vereinsaktivitäten teilnehmen, soweit das Vereinsinteresse dies zulässt. Sie haben das Recht, bei der Jahreshauptversammlung anwesend zu sein. Sie haben 8 Stunden Grundstücksdienst zu leisten.

Die Partner-Mitgliedschaft setzt die Erreichung des 19. Lebensjahres voraus.

§ 13 Ehrenmitglieder

1.

Zu Ehrenmitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung Personen

ernennen, welche sich entscheidende Verdienste um das Wohl des Vereines oder die Förderung des Sports, insbesondere des Segelsports erworben haben.

2.

Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

3.

Ferner kann auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung besonders wertvollen Förderern die Ehrennadel verleihen.

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a. durch Tod

b. durch Austritt

c. durch Ausschluss.

d. der Minderjährige ist mit Eintritt der Volljährigkeit berechtigt, die Mitgliedschaft mit dem Verein zu kündigen.

2.

Der Austritt kann nur zum Schluss des Vereinsjahres erfolgen und muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist erfolgen.

3.

Mit dem Eingang der Austrittserklärung enden sämtliche Mitgliedsrechte sowie etwaige Vereinsämter. Der Vorstand ist ermächtigt, bei einer Kündigung weitestgehend Härten auszugleichen, die z.B. durch Beitragsverpflichtungen bestehen.

4.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind unaufgefordert sämtliche im Vereinseigentum stehende Gegenstände und Unterlagen (z.B. Sender, Schlüssel, Pass) zurückzugeben.

Kommt ein ausgeschiedenes Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO fünftausend (€ 5000,00) als verwirkt.

Außerdem trägt das Mitglied sämtliche anfallenden Kosten der hierdurch erforderlich werdenden sicherheitstechnischen Maßnahmen (z.B. Austausch von Schlössern, Codierungen, Schlüssel).

5.

Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen, insbesondere:

a.

wegen Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereines

b.

wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht, sofern der Rückstand mindestens einen Jahresbeitrag erreicht hat und eine zweimalige, schriftliche Mahnung ohne Erfolg geblieben ist, wobei in der zweiten Mahnung auf diese Satzungsbestimmung hingewiesen worden sein muss.

Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entsprechenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Der Vorstand ist berechtigt, hier unverschuldete Säumigkeit weitestgehend zu berücksichtigen.

6.

Ein Mitglied kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied sind die Tatsachen, die seine Ausschließung rechtfertigen, mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben, bei der über den Ausschluss abgestimmt werden soll. Der Beschluss über die Ausschließung muss begründet werden.

7.

Gegen den Ausschlussbescheid kann das betroffene Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Bescheides Beschwerde unter gleichzeitiger Angabe der Rechtfertigungsgründe durch Einschreibebrief an den Vorstand einlegen.

8.

Sind die Mitglieder des Vorstandes der Auffassung, dass die Beschwerde gerechtfertigt ist, so sind diese berechtigt, den Ausschlussbescheid aufzuheben.

9.

Anderenfalls entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über die Frage des Ausschlusses, und zwar mit 2/3 Mehrheit.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 15 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1.

den festgesetzten Jahresbeitrag zu dem vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzten Termin zu zahlen,

2.

die Club-, und Beitragsordnung oder weitere Ordnungen einzuhalten,

3.

Beschlüsse des Vorstandes, sowie der Mitgliederversammlung zu beachten

D. Organe des Vereins

§ 16 Organe

Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Vereinsjugendtag

§17 Mitgliederversammlung /Jahreshauptversammlung

1.

Diese findet nach Bedarf, mindestens aber im ersten Quartal (Jahreshauptversammlung) statt. Zur Jahreshauptversammlung ist der Rechnungsabschluss für das vorausgegangene Jahr sowie der Haushaltsplan für das neue Jahr durch den vertretungsberechtigten Vorstand den Mitgliedern vorzulegen.

2.

Sie ist außerdem durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder aber wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes der Versammlung dem Vorstand vorlegt.

3.

Der Vorstand hat die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der genauen Tagesordnung zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung erfolgt in Textform, also auch mittels elektronischer Medien. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen oder Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

4.

Anträge, welche von den Mitgliedern als Punkte der Tagesordnung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eingegangen sein, anderenfalls werden sie auf der nächsten darauf folgenden Mitgliederversammlung behandelt.

5.

Der Vorsitzende – bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – leitet die Versammlung. Sind beide verhindert, wird die Versammlung durch das nächste Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 18 geleitet.

6.

Jede ordnungsgemäße, d.h. frist- und termingerecht eingeladene Mitgliederversammlung, ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder, aktiven Partnerschaften - Mitglieder und Junioren.

7.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit, ausgenommen bleiben die Bestimmungen wie unter § 23 beschrieben.

8.

Beschlüsse werden in einem Protokollbuch eingetragen und durch die Vorstandsmitglieder zu § 18 a. bis e. unterzeichnet. Die Sitzungsniederschriften sind in der nächsten Mitgliederversammlung zur Vorlesung zu bringen.

9.

Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über:

a.

die Genehmigung der vom Vorstand aufzustellenden Vermögensübersicht und dessen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Vereines

b.

die Entlastung des Vorstandes

c.

die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel
(Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr)

d.

die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
(Vorzugsweise wird in jedem Jahr ein neuer Kassenprüfer gewählt.)

e.

die Festsetzung der Beiträge und Gebühren.

10.

Die Vorlage des Kassenberichtes erfolgt nur zur Jahreshauptversammlung.

11.

Der Kassenbericht ist vor der Mitgliederversammlung zu verteilen.

12.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, insbesondere der Jahreshauptversammlung, gehören weitere Aufgaben wie:

Erlass von allen das Vereinsleben fördernde oder bindende Ordnungen, insbesondere: Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes, Beitrags-, Gebühren- und Benutzungsordnungen sowie Beschlussfassungen über ein zu gehende Verpflichtungen und Bindungen größeren Ausmaßes wie Grundstücks- und Hafenvträge, Bauverträge, Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen, Verleihen der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrennadel.

§ 18 Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden, zugleich Vertreter des 1. Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Schriftführer
- e. dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
- f. und dessen Stellvertreter
- g. dem Jugendbeauftragten („Jugendobmann“)
- h. dem Sport- und Regattawart
- i. dem Grundstückswart
- j. eventuell zu wählenden Beisitzern mit speziellen Funktionen.

2.

Der Verein wird vertreten durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

3.

Dem vertretungsberechtigten Vorstand gehören an:

- a. der 1. Vorsitzende
- b. der 2. Vorsitzende, zugleich der Vertreter des 1. Vorsitzenden
- c. der Schatzmeister
- d. Sport- u. Regattawart
- e. Grundstückswart

Jeder von ihnen vertritt den Verein zusammen mit einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird – mit Ausnahme des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und seines Stellvertreters - von der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder und aktiven Partnerschaften- Mitglieder für drei Jahre gewählt. Seine Amtszeit bestimmt sich nach Maßgabe der Jahreshauptversammlung.

3.

Gewählt werden können:

- a. in den vertretungsberechtigten Vorstand:

jedes aktive Mitglied und aktive Partnermitglieder

- b. in den Gesamtvorstand Vorstand:

aktive Mitglieder, aktive Partnerschaften - Mitglieder und Junioren.

Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter innerhalb des vertretenden Vorstands in einer Person ist unzulässig.

4.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstands in das Vereinsregister.

5.

Endet ein Vorstandsmandat vorzeitig, ist der Vorstand berechtigt, das ausgeschiedene Mitglied durch ein Mitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder bis zur nächsten Vorstandwahl kommissarisch zu ersetzen.

6.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und er erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zu gewiesen sind.

Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und die Geschäfte des Vereins nach der Vereinssatzung zu erledigen.

Er ist für die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung gemäß §17 der Satzung zuständig.

Er ist berechtigt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben und kann Ausschüsse bilden.

8.

Vorstandssitzungen finden monatlich statt.

Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorstandvorsitzende oder stellvertretend durch den 2.

Vorsitzenden in Textform, also auch mittels elektronischer Medien, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche und Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte.

Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen oder Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Vorstandsmitglieds.

9.

Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben je eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

§ 19 Die Vereinsjugend

1.

Die Vereinsjugend hat eine eigene Jugendordnung, deren Organe der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss sind.

2.

a. Der Vereinsjugendtag

Er wird definiert in § 4 der Jugendordnung der Seglervereinigung Wuppertal e.V., die dieser Satzung angeheftet ist.

b. Der Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss (§ 5 der Jugendordnung der Seglervereinigung Wuppertal e.V.) entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Diese werden nach Vorlage eines Haushaltsplanes der Jugend im Rahmen der dem Verein möglichen Mittel durch den geschäftsführenden Vorstand freigegeben.

Der Vereinsjugendausschuss belegt seine Tätigkeit und den Nachweis der ihm zur Verfügung gestellten Gelder zum Ende des Geschäftsjahres/ Kalenderjahres gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand.

c. Der Vorsitzende des Jugendausschusses

Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist das Bindeglied zwischen Vorstand und der Vereinsjugend.

Er hat die Beschlüsse der Vereinsjugend – soweit sie die nach dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten der Vereinsjugend betreffen – schriftlich fest zu halten und sie dem vertretungsberechtigten Vorstand vorzulegen.

3.

Der vertretungsberechtigte Vorstand und der Jugendbeauftragte (Jugendobmann) sind berechtigt, an allen Zusammenkünften der Vereinsjugend teilzunehmen. Sie sind hierzu einzuladen.

§ 20 Der Jugendbeauftragte

1.

Der Jugendbeauftragte ist als Vorstandsmitglied für die Belange der Jugend dem vertretungsberechtigten Vorstand verantwortlich.

2.

Er hat die Aufgabe, die der Vereinsjugend nach der Satzung dem vertretungsberechtigten Vorstand gegenüber sich ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass vom Vorstand getroffene Beschlüsse in der Vereinsjugend umgesetzt werden. Er ist dem vertretungsberechtigten Vorstand gegenüber weisungsgebunden, der ihm gegenüber weisungs- und beanstandungsbefugt ist.

3.

Der Jugendbeauftragte und der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses sind der Vereinsjugend gegenüber gemeinsam weisungs- und beanstandungsbefugt.

4.

Im Falle auftretender Meinungsverschiedenheit und abweichender Entscheidung zwischen Jugendbeauftragtem und Vorsitzendem des Jugendausschusses gilt die anstehende Entscheidung als nicht zustande gekommen, d.h.: Beschlüsse, die die Vereinsjugend betreffen, müssen grundsätzlich zwischen (von) beiden Vorstandsmitgliedern einvernehmlich getroffen werden.

5.

Ist eine solche Einvernahme zwischen dem vertretungsberechtigten Vorstand - vertreten durch den Jugendbeauftragten und dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses - kontrovers festgestellt, die Vereinsjugend betreffenden Fragen gemäß Ziffer 4 nicht erreichbar, nach Auffassung des vertretungsberechtigten Vorstandes aber unabdingbar, ist bezüglich dieses Punktes durch den vertretungsberechtigten Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann endgültig entscheidet.

6.

Der Jugendbeauftragte respektive die von ihm vertretene Vereinsjugend ist in den vom vertretungsberechtigten Vorstand beanstandeten Fällen mangelhafter oder verweigerter Umsetzung getroffener Beschlüsse zuvor durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Fristsetzung zur Erfüllung derselben anzuhalten.

7.

Erfüllt der Jugendbeauftragte diese Pflichten nicht, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann endgültig entscheidet.

E. Sonstige Bestimmungen

§21 Datenschutz

1.

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes(BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten

b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Haftung des Verein

1.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500.-€ im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

2.

Jedes Mitglied benutzt die Einrichtungen und Boote des Vereines auf eigene Gefahr. Bei minderjährigen Mitgliedern umfasst die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die dem Aufnahmeantrag beigefügt ist, auch die Benutzung der Vereinseinrichtungen und Boote.

3.

Für Jugendmitglieder gilt entsprechend § 10 Ziffer 2 der Haftungsausschluss des Vereines, soweit eine Beaufsichtigung durch den Verein oder einen von ihm Beauftragten nicht erfolgt.

4.

Bei Kran - und Windenvorgängen von nicht im Eigentum des Vereines stehenden Booten, Trailern, Gewichten und sonstigen Gegenständen haftet der Verein nicht für die Hakenlast (Ausschluss des Hakenlastrisikos).

5.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dieses Hakenlastrisiko zu übernehmen.

6.

Das Mitglied ist nicht berechtigt, Vorgänge im Sinne der Ziffer 3 selbstständig vorzunehmen.

Ansprechpartner ist der gewählte Kranmeister oder seine Stellvertreter.

Ausgenommen von dieser Regelung bleiben von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied bestimmte Personen.

7.

Werden von Mitgliedern Gäste mitgebracht, so sind diese ausdrücklich durch die Einladenden darauf hinzuweisen, dass der Verein keinerlei Haftung für die Gäste übernimmt, wenn diese Vereinseinrichtungen oder Boote benutzen. Die Einladenden haften für jede diesbezügliche Unterlassung persönlich.

§ 23 Besondere, die Existenz und den Fortbestand der SVWu betreffenden Regelungen

1.

Der Erhalt des Segelvereins in seiner bestehenden Form, unabhängig von Mehrheiten im Vorstand und in der Mitgliederversammlung, ist zu sichern.

2.

Vereinsexistentielle Entscheidungen sind mit einer $\frac{3}{4}$ (in Worten: dreiviertel) Mehrheit aller stimmberechtigter Mitglieder zu treffen.

Hierunter fallen:

- a. Verkauf des Vereinsgrundstückes oder dessen Teilverkauf
- b. Verkauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen
- c. Fusionen mit anderen Vereinen
- d. Übernahme von Vereinen oder deren gesamter Mitglieder
- e. Übernahme der SVWu durch einen anderen Verein, eine Privatperson oder Körperschaft
- f. Vergrößerung oder willkürliche Verkleinerung des Vereines, abweichend von der Plangröße (ca. 350 Mitglieder).
- g. Änderung der Vereinsstruktur, d.h.: Umwandlung in einen Sportverein mit anderer Zielsetzung

F. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung

1.

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung bestimmt gleichzeitig die Liquidatoren und verfügt über das Vermögen des Vereines.

2.

Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ferner muss mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sein.

3.

Das Vereinsvermögen wird in der Weise verteilt, dass fällige Schulden bezahlt und für die noch nicht fälligen Verbindlichkeiten ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

4.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der DGzRS. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 7.07.2013 gem. § 21 Abs.7 der gültigen Satzung vom 14.03. 2010 beschlossen.